

# Allgemeine Geschäftsbedingungen 05/2020

## § 1 Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

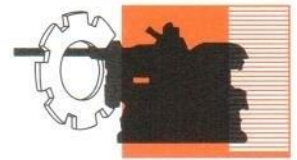
1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

## § 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
2. Die Verkaufsangestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.
3. Proben gelten als Durchschnittsmuster. Die Muster bleiben im Eigentum des Verkäufers.

## § 3 Preise und Nebenkosten

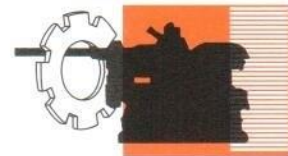
1. Zur Berechnung kommt der am Tage der Auftragsbestätigung nach der Preisliste des Verkäufers geltende Preis. Festpreise bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Bei einer Bestellung von unter EUR 100,- kommt ein Minderwertzuschlag von EUR 10,- hinzu. Bei einer Bestellung von unter EUR 50,- beträgt der Minderwertzuschlag EUR 15,-.
2. Liegt der vorgesehene Liefertermin später als sechs Wochen nach Vertragsabschluss, so ist eine Preiserhöhung statthaft, wenn sie auf Umständen (z.B. Verteuerung der Rohstoffe, Lohnerhöhungen) beruht, die erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und die nicht vorhersehbar waren. Die Preiserhöhung muss sich im Rahmen der veränderten Umstände halten.



3. Ab einer Bestellung von EUR 500,- trägt der Verkäufer die Fracht- und die normalen Verpackungskosten innerhalb Deutschlands. Unter einer Bestellung von EUR 500,- fallen diese Kosten dem Käufer zur Last.

#### **§ 4 Liefer- und Leistungszeit**

1. Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer sämtliche zur Vertragsausführung erforderlichen Unterlagen bereitgestellt hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder dessen Unterlieferanten eintreten -, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sicher der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
4. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.
5. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und –Leistungen jederzeit berechtigt.



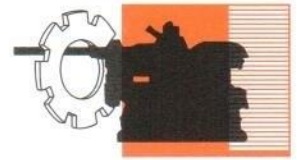
6. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Verkäufers mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

#### **§ 5 Gefahrübergang**

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die Transportausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Dies gilt auch bei Teillieferungen sowie bei Lieferungen frei Haus. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dasselbe gilt auch, wenn von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch gemacht wird.

#### **§ 6 Gewährleistung**

1. Mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Ausführung aller Artikel nach DIN 267 und innerhalb der Toleranzen, die von den Materiallieferanten ihren Lieferungen zugrunde gelegt werden.
2. Der Verkäufer prüft nicht, ob die zu liefernden Artikel einer An oder Verwendung zugeführt werden, welche mit dem Stand der Technik nicht übereinstimmt. Hierfür übernimmt der Käufer die Verantwortung.
3. Gewährleistungsansprüche des Käufers wegen Mängel der Ware bestehen nur, wenn der Käufer diese Mängel spätestens drei Tage nach Anlieferung der Ware, in jedem Fall aber vor deren Verarbeitung oder Einbau, dem Verkäufer schriftlich anzeigt.
4. Weisen die Produkte Fabrikations- oder Materialfehler auf, so kann der Verkäufer nach seiner Wahl Ersatz liefern oder nachbessern. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Zeit fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
5. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
6. Die Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.



7. Die Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Lieferdatum und beträgt sechs Monate.
8. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

### **§ 7 Abnahme und Mengentoleranz**

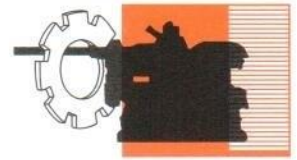
1. Bei Verträgen mit fortlaufender Auslieferung ist die Ware während der Vertragszeit in möglichst gleichmäßigen Monatsmengen abzunehmen. Mehr oder Minderlieferungen bis zu 10% der Bestellmenge sind zulässig.

### **§ 8 Ausfallmuster**

1. Die Anfertigung von Mustern erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Diese hat der Käufer nach Ablieferung durch den Verkäufer unverzüglich zu untersuchen und das Ergebnis telefonisch oder fernschriftlich dem Verkäufer mitzuteilen. Unterlässt der Käufer die unverzügliche Mitteilung, so gilt das Muster als genehmigt. Der Verkäufer kann jedoch auch die Mitteilung abwarten. In diesem Fall trägt der Käufer den daraus entstandenen Schaden.

### **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

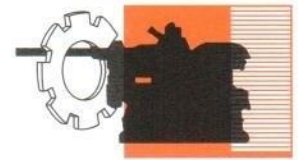
1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer aus laufender Geschäftsbeziehung gegen den Käufer jetzt und künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Auswahl freigeben wird, soweit ihr Realwert die Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
2. Wird die Ware durch den Käufer verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, der damit als Hersteller gilt und das Eigentum an dem Zwischen- oder Endergebnis erwirbt. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von Ihm gelieferten Sachen zum Wert der fremden Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden Vorbehaltsware genannt.



3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändung oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in dem Umfang der vom Vorbehaltslieferanten erbrachten Leistung an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufer- insbesondere Zahlungsverzug- ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

## **§ 10 Zahlungen**

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers zahlbar 14 Tage nach Rechnungserstellung unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Zinsen und Kosten entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Schecks anzunehmen. Im Fall der Zahlung durch Scheck gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn diese eingelöst werden. Einziehungs- und Diskontkosten trägt der Käufer. Diese Kosten sind dem Verkäufer zusammen mit dem Rechnungsbetrag zu vergüten.



3. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist.
4. Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere dieser einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
5. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

#### **§ 11 Haftungsbeschränkung**

1. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Handlung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

#### **§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts wird ausgeschlossen.
2. Titisee-Neustadt ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen, oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen, unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.